

Leitlinien „Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft“

Empfehlung

im Sinne der Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Jänner 2002 für die Rückverfolgbarkeit

in der Landwirtschaft (Primärproduktion)

1. Allgemeines

Jeder Lebensmittelunternehmer muss der Behörde auf Anfrage für jeden verwendeten Rohstoff/Ware die unmittelbaren Vorlieferanten und für jedes abgegebene Produkt die unmittelbaren Abnehmer (ausgenommen Abgabe an Letztverbraucher) bekannt geben können.

Unmittelbare Vorlieferanten in der Landwirtschaft sind die Futtermittelwirtschaft*, die Lieferanten von lebenden Tieren bzw. in der Direktvermarktung die Zulieferer von Rohstoffen bzw. Zutaten für die Verarbeitung.

Unmittelbare Abnehmer sind Unternehmen, die Lebensmittel be- und verarbeiten oder mit ihnen handeln bzw. lebende Tiere kaufen.

Nicht sichere Lebensmittel müssen aus dem Markt genommen werden können.

Zur Information der Behörden sind Systeme und Verfahren zur Feststellung der unmittelbaren Vorlieferanten bzw. der unmittelbaren Abnehmer einzurichten.

Im Rahmen der Systeme und Verfahren sind die Schnittstellen zu den Vorlieferanten bzw. Abnehmern zu dokumentieren. Es besteht Einigung darüber, dass hier als Grundelement die jeweils verwendeten Lieferscheine (Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, Viehverkehrsscheine, Milchgeldabrechnung,...) vorgesehen werden sollten, ein eigenes Rückverfolgbarkeitsdokument jedoch nicht notwendig ist.

* Der Bereich Futtermittel wird im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit im Futtermittelgesetz 1999 geregelt.

In Bezug auf die innerbetrieblichen Anforderungen sollte ebenfalls mit Systemen auf Basis bereits existierender oder in Ausarbeitung befindlicher Dokumentationen das Auslangen gefunden werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für die Primärproduktionsebene keine Verpflichtung einer Rückverfolgung auf Basis von durch Lieferanten vergebenen Produktionschargennummern besteht. Jede Stufe in der Vertriebskette legt ihre eigenen „Produktidentitäten“ oder allfällige Zusammenfassungen zu Chargen fest.

2. Dokumentationsanforderungen

2.1 Schnittstelle VORLIEFERANT ↔ LANDWIRTSCHAFT

Die Eingangsdokumentation auf dieser Ebene erfolgt auf Basis Lieferschein (Rechnung, Viehverkehrsschein, Wiegeschein,...). Bei Direktbezug von lebenden Tieren oder Lebensmitteln von anderen Landwirten sind ebenfalls diese Dokumentationen zu verwenden. Liegen sie nicht in dieser Form vor, ist eine schriftliche Unterlage mit denselben Elementen zu schaffen.

→ Eingangslieferschein/-rechnung

Lieferantendaten
Lieferschein- /Rechnungsnummer
Produkt (Produktbezeichnung, Menge/Gewicht, Stückzahl)
Datum
Daten des Übernehmers

2.2 Schnittstelle LANDWIRTSCHAFT ↔ AUFKAUFENDER HANDEL

Die Ausgangsdokumentation der Schnittstelle zur abnehmenden Stufe sollte kompatibel bzw. ident mit der Eingangsdokumentation des aufkaufenden Handels (LEH, Großhandel) sein.

→ Ausgangslieferschein/-rechnung des Landwirts oder Eingangslieferschein (Wiegeschein,...) des aufkaufenden Handels.

Lieferantendaten (interne eindeutige Lieferantenkennung)
Lieferschein-/Rechnungsnummer
Produkt (Produktbezeichnung/eindeutige Artikelnummer, Menge/Gewicht, Stückzahl)
Datum
Daten des Abnehmers

2.3 Schnittstelle LANDWIRT ↔ VERARBEITUNG

Die Ausgangsdokumentation der Schnittstelle zur abnehmenden Stufe sollte kompatibel bzw. ident mit der Eingangsdokumentation der Verarbeitung (LM-Industrie bzw. Gewerbe, Gastronomie) sein.

→ Ausgangslieferschein/-rechnung des Landwirts oder Abrechnungsunterlage des Verarbeitungsunternehmens (z.B. Milchgeldabrechnung)

Lieferantendaten

Lieferschein-/Rechnungsnummer

Produkt (Produktbezeichnung, Menge/Gewicht, Stückzahl)

Datum

Daten des Abnehmers

3. Rückverfolgung

3.1 Interne Rückverfolgung

Um in einem konkreten Fall den unmittelbaren Vorlieferanten bzw. Abnehmer benennen zu können, wird wie folgt vorgegangen:

1. Feststellung des Auslieferungs-/Verkaufszeitpunktes bzw. Übernahme-/Eingangszeitpunktes
2. Feststellung des betroffenen Zeitraumes
 - lebende Tiere zur Fleischerzeugung bzw. Fleisch: Aufgrund der Umtriebszeit (=Verweildauer der betroffenen Masttiere im Betrieb) kann der Zeitraum des Eintritts in den Betrieb (Zukauf, Geburt) bzw. des Abgangs (Verkauf, Schlachtung) festgestellt werden. In Kombination mit Futterrationen/-rezepturen bzw. dem Einsatz von Tiermedikamenten ergeben sich die Vorlieferanten bzw. die Abnehmer.
 - lebende Tiere zur Erzeugung von Milch, Eiern, Honig etc. bzw. deren Produkte: Aus der durchschnittlichen oder individuellen Haltungsdauer, der Futterration bzw. dem Einsatz von Tiermedikamenten ergeben sich die Vorlieferanten bzw. Abnehmer.
 - pflanzliche Produkte: Aus dem Produktionszyklus (in der Regel 1 Jahr, kann aber auch kürzer sein), der Lagerfähigkeit und der üblichen Lagerdauer im Betrieb ergeben sich die Vorlieferanten bzw. Abnehmer.
3. Mitteilung des/der unmittelbaren Vorlieferanten bzw. Abnehmer an die Behörden
4. Bei Produkten mit weiter gehenden gesetzlichen Auflagen (z.B. Weingesetz, Rindfleischetikettierung) können die vorgeschriebenen Dokumentationen zur Rückverfolgung verwendet werden.

5. Für die bäuerliche Be- und Verarbeitung (meist in Kombination mit Direktvermarktung) gelten die Leitlinien für die Klein- und Mittelbetriebe (KMU).